



## Reglementierte Berufe – Grundlagen, Formen und Bedeutung

THOMAS WOLLNIK

Juristischer Referent im Referat „Recht/Organisation/  
Qualitätsentwicklung“ im BIBB

► Für Berufe, an deren Ausübung besonders hohe gesellschaftliche Anforderungen gestellt werden, hat der Gesetzgeber den Zugang durch rechtliche Regelungen beschränkt (reglementierte Berufe). Die Liste der BerufeNet-Datenbank<sup>1</sup> der Bundesagentur für Arbeit weist insgesamt über 400 reglementierte Berufe aus.

Die Reglementierung von Berufen durch das Statuieren von Berufsqualifikationen als Zugangsvoraussetzung dient dem Zweck, Bürgerinnen und Bürger vor nicht ausreichend qualifizierten Dienstleistern zu schützen. Dies betrifft vor allem Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Vermögenssorge und Rechtsberatung, Baugewerbe, Ingenieur Tätigkeiten und Fahrzeugtechnik.

Wegen des Schutzes der vorgenannten Rechtsgüter ist ein Großteil der medizinischen Berufe reglementiert. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels im medizinischen Bereich sind es gerade auch diese Berufe, die bei der gegenwärtigen Debatte um die Anerkennung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) eine zentrale Rolle spielen.

### DEFINITION UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Eine Definition der reglementierten Berufe nach nationalem Recht gibt es nicht. Jedoch findet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. a) der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) eine Definition. Ein reglementierter Beruf – teilweise wird auch von regulierten Beru-

fen gesprochen – ist demnach: Eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Eine abschließende rechtliche Auflistung der reglementierten Berufe existiert nicht. Die Reglementierung ergibt sich aus den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsgrundlagen. Hierbei kann es sich sowohl um Gesetze (z. B. Deutsches Richtergesetz) oder Rechtsverordnungen (z. B. Apothekenbetriebsordnung) handeln. Darüber hinaus können sich die Reglementierungen sowohl aus bundesrechtlichen als auch aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Durch die Vielzahl von Rechtsquellen und Regelungsgebern bestehen auch keine einheitlichen Indikatoren, aus denen ohne Weiteres abgelesen werden kann, dass ein Beruf reglementiert ist. Im Zweifel entscheidet sich diese Frage durch juristische Auslegung der Normen, die den konkreten Beruf regeln.

### BEDEUTUNG DER REGLEMENTIERUNG VON BERUFEN

Die Reglementierung dient nicht nur dem Verbraucherschutz. Über dieses Anliegen hinaus sollen auch weitere hochrangige Rechtsgüter geschützt werden. Zu nennen wären u. a. der Schutz von Leben und Gesundheit, das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Rechtspflege und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die allgemeine Verkehrssicherheit von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Bauwerken sowie deren sichere Verwendung.

Der Schutz dieser Rechtsgüter ist von so allgemeinem Interesse, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union durch die RL 2005/36/EG deren Vorrang vor der allgemeinen Freizügigkeit aus Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. Artikel 15 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt haben. Demnach ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Regelungen aufzustellen, die den Zugang und die Ausübung dieser Berufe nur bei Vorliegen jeweils zu bestimmender beruflicher Qualifikationen gestatten. Art. 4 der RL 2005/36/EG regelt allerdings, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Berufsabschlüsse im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden müssen, wenn dessen Berufsqualifikationen mit denen im Aufnahmemitgliedstaat vergleichbar sind.

<sup>1</sup> <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>  
auf europäischer Ebene besteht daneben eine Datenbank unter:  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm)  
hierin sind jedoch viele Berufe zu Berufsgruppen zusammengefasst.

**WELCHE ARTEN VON BERUFEN SIND REGLEMENTIERT?**

Nach der vorgenannten Definition knüpft die Reglementierung von Berufen an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen. Diese ergeben sich für jeden reglementierten Beruf aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Nachfolgend werden einige typische Fälle von Berufsqualifikationen wiedergegeben, die nach deutschem Recht gebräuchlich sind.

*Berufe mit Studienabschlüssen*

Das Studium an einer Hochschule für eine bestimmte Mindestanzahl von Semestern sowie das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung sind in vielen Berufen Grundlage für den Nachweis der zur Berufsausübung geforderten Berufsqualifikationen. Dem Bestehen gleichgestellt ist die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades. Als Beispiele können hier typischerweise die Ingenieurberufe genannt werden.

*Berufe mit Staatsexamen (nach Studium)*

Sonderformen der Berufe, deren Ausübung ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzt, sind die Berufe, in denen die Abschlussprüfung nicht durch die jeweilige Hochschule, sondern durch Staatsexamen bei einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt wird. Neben der rein universitären Ausbildung kann sich an das erste (und zum Teil zweite) Staatsexamen ein Vorbereitungsdienst anschließen, der dann mit einem weiteren Staatsexamen abgeschlossen wird. Beispiele hier sind u. a. Lehrerberufe, Arztberufe, Apotheker/-innen und Richter/-innen.

*Meister-Berufe*

Um einen der in Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführten Handwerksberufe selbstständig ausüben zu dürfen, wird in Deutschland der erfolgreiche Abschluss der Meister-Prüfung in diesem Handwerksberuf vorausgesetzt. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Meister-Abschlusses ergeben sich aus den Prüfungsverordnungen des jeweiligen Meisterhandwerks.

Während bei Berufen der Anlage A der HwO die reine Ausübung des Berufes reglementiert ist, beschränkt sich für die Berufe unter Anlage B der HwO die Reglementierung auf das Führen des Meistertitels<sup>2</sup>. An den Meister-Titel werden durch Rechtsvorschriften (HwO, jeweilige Meisterprüfungsverordnung) der Nachweis ganz konkreter Berufsqualifikationen geknüpft, die durch die entsprechende Meisterprüfung nachgewiesen werden.

*Berufe mit Staatsprüfungen (ohne Studium)*

Schwerpunktmäßig bei den Berufen im Gesundheitsbereich, die kein Studium voraussetzen, finden sich regle-

mentierte Berufe, zu deren Ausübung das Bestehen einer Staatsprüfung vorausgesetzt wird. Obwohl die Ausbildung in diesen Berufen denen in den dualen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der HwO ähnelt, finden beide Gesetze hier keine Anwendung. Maßgeblich sind hier spezielle, die Ausbildung regelnde Bundes- und Landesgesetze, aus denen sich dann auch die Anforderungen für die jeweiligen Staatsprüfungen ergeben. Beispiele für diese Berufe sind u. a. die Altenpflegeberufe, Hebammen/Entbindungshelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen.

*Duale Ausbildungsberufe*

Berufe mit dualer Berufsausbildung sind keine reglementierten Berufe. Eine Ausnahme bildet der Beruf der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Fachangestellten (vgl. BRINGS in diesem Heft). Diesem Beruf wird eine besondere Bedeutung zugemessen, da Pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte im Geschäftsbetrieb einer Apotheke mit Arzneimitteln umgehen und somit eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausführen. Die Reglementierung ergibt sich hier aus § 3 Abs. 5a Apothekenbetriebsordnung. Eine weitere Form, in der eine duale Berufsausbildung zur Ausübung eines reglementierten Berufes berechtigt, ermöglicht § 7b HwO. Hiernach ist eine Gesellin bzw. ein Geselle in einem Handwerksberuf der Anlage A der HwO berechtigt, einen solchen Betrieb zu führen, wenn sie/er diesen Beruf bereits sechs Jahre ausgeübt hat, davon vier Jahre in leitender Position. Diese Regelung stellt somit im Verhältnis zum Meister-Abschluss einen alternativen Weg dar, einen Handwerksbetrieb nach Anlage A der HwO zu leiten. Die Besonderheit besteht hierbei, dass vor allem die Berufserfahrung hier Anknüpfungspunkt der Reglementierung ist.

**WARUM SIND DIE MEISTEN DUALEN AUSBILDUNGSBERUFE NICHT REGLEMENTIERT?**

Typischerweise wird man mit dem Abschluss einer dualen Ausbildung nicht die eigenverantwortliche Führung eines Gewerbebetriebes übernehmen. Es ist vielmehr so, dass man nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ein sogenanntes abhängiges Beschäftigungsverhältnis eintritt, bei dem man nicht in eigener Verantwortlichkeit handelt.

Die Verantwortung, und somit die Pflicht, die zur Berufsausübung erforderlichen Berufsqualifikationen innezuhaben, liegt dann beim Inhaber/bei der Inhaberin bzw. Betriebsleiter/-in.

Daher ist in den Berufszweigen, in denen die eingangs angesprochenen Beeinträchtigungen hochwertiger Rechtsgüter zu besorgen ist, die eigenverantwortliche Berufsausübung den Inhabern der Berufsabschlüsse vorbehalten, deren Erwerb durch Rechtsvorschrift reglementiert ist. ■

<sup>2</sup> Diese Deutung ergibt sich aus der Auslegung der Definition der reglementierten Berufe nach Art. 3 Abs. 1 lit. a) S.2 RL 2005/36/EG. Sie wird allerdings nicht in der Datenbank der reglementierten Berufe der Bundesagentur für Arbeit nachvollzogen.